



Beitragsordnung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundlage	2
§ 2	Beitragsarten	2
§ 3	Beitragserhebung	2
§ 4	Abteilungsbeiträge	3
§ 5	Vereinsbeiträge.....	3
§ 6	Beschlussfassung und Bekanntgabe	3



§ 1 Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind die §§ 4 und 6 der Vereinssatzung in der Fassung vom 29.04.2016.

§ 2 Beitragsarten

Der Verein hat folgende Beitragsarten festgelegt:

- 1) Kinder bis vollendetes 6. Lebensjahr
Die Beitragsart wird automatisch nach Erreichen der Altersgrenze auf die Beitragsart 2), Schüler und Jugendliche umgestellt.
- 2) Schüler, Jugendliche bis vollendetes 18. Lebensjahr
Die Beitragsart wird automatisch nach Erreichen der Altersgrenze auf die Beitragsart 3), Azubis und Studenten umgestellt.
Sind mehr als drei Kinder (bis vollendetes 18. Lebensjahr) einer Familie Mitglied des Vereins, so wird ab dem dritten Kind kein Beitrag erhoben.
- 3) Azubis, Studenten bis vollendetes 25. Lebensjahr
Die Beitragsart wird automatisch nach Erreichen der Altersgrenze auf die Beitragsart 4) Erwachsene umgestellt.
- 4) Erwachsene
- 5) Familie
Die Beitragsart ist gültig für 1 oder 2 Erwachsene (Vater/Mutter) + Kinder bis vollendetes 18. Lebensjahr. Der Beitrag wird von einem Erwachsenen erhoben, die anderen Familienmitglieder sind beitragsfrei.
Erreicht ein Kind die Altersgrenze von 18 Jahren, wird dessen Beitrag automatisch auf die Beitragsart 3) umgestellt. Der Beitrag wird weiterhin vom bisherigen Zahler erhoben.
- 6) Passive
- 7) Aktive Übungsleiter/innen mit/ohne Lizenz sind beitragsfrei (sofern sie nicht selbst anderweitig im Verein / in der Abteilung Sport treiben).
- 8) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 3 Beitragserhebung

- 1) Der Beitrag wird jährlich mittels Lastschriftverfahren von einem Bankkonto des Mitglieds eingezogen und ist jeweils zum Jahresanfang fällig, bei neu eingetretenen Mitgliedern ab dem Tag der Anmeldung.
- 2) Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen in der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- 3) Für den Fall, dass das Lastschriftverfahren nicht erfolgreich durchgeführt werden konnte aus Gründen, die der Verein nicht verantwortet, ist das Mitglied aufgefordert im aktuellen Beitragsjahr den Beitrag einschließlich beim Verein evtl. angefallener Zusatzkosten (i.d.R. Bankgebühren) zu überweisen.
- 4) Bei Eintritt nach dem 01.04. des Kalenderjahres wird drei Viertel, bei Eintritt nach dem 30.06. die Hälfte, bei Eintritt nach dem 30.09. ein Viertel des Jahresbeitrags erhoben.
- 5) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich.
- 6) Über Beitragsermäßigungen entscheidet der Vorstand
 - bei Vorliegen besonderer Verdienste um den Verein
 - in sozialen Härtefällen
 - oder bei Vorliegen ähnlicher wichtiger Gründe.

